



Die Rolle des Datenschutzes in der transdisziplinären behördenübergreifenden Zusammenarbeit im Kinderschutz

Prof. Dr. Brigitta Goldberg
Fachtagung Childhood-Haus Netzwerk
Berlin, 24. März 2022



EVANGELISCHE HOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

Gliederung



▶ Heranführung an das Thema

- Gelingensfaktoren im Kinderschutz

▶ Thesen zum Kinderschutz und Datenschutz

1. Kinderschutz ist gemeinsame Verantwortung vieler
2. Die Aufgaben im Kinderschutz differieren
3. Kinderschutz benötigt Kooperation *und* Vertrauen

▶ Fazit

Gelingensfaktoren für das Kindeswohl



Verantwortung und Aufmerksamkeit vieler



Partizipation

Fachlichkeit und Qualität

Ressourcen

Kultur

Kooperation

Prävention vor Intervention

Rahmenbedingungen

Netzwerke

Vertraulichkeit

Gliederung



- ▶ Heranführung an das Thema
 - Gelingensfaktoren im Kinderschutz

- ▶ Thesen zum Kinderschutz und Datenschutz

1. Kinderschutz ist gemeinsame Verantwortung vieler
2. Die Aufgaben im Kinderschutz differieren
3. Kinderschutz benötigt Kooperation *und* Vertrauen

- ▶ Fazit

Thesen zum Kinderschutz und Datenschutz



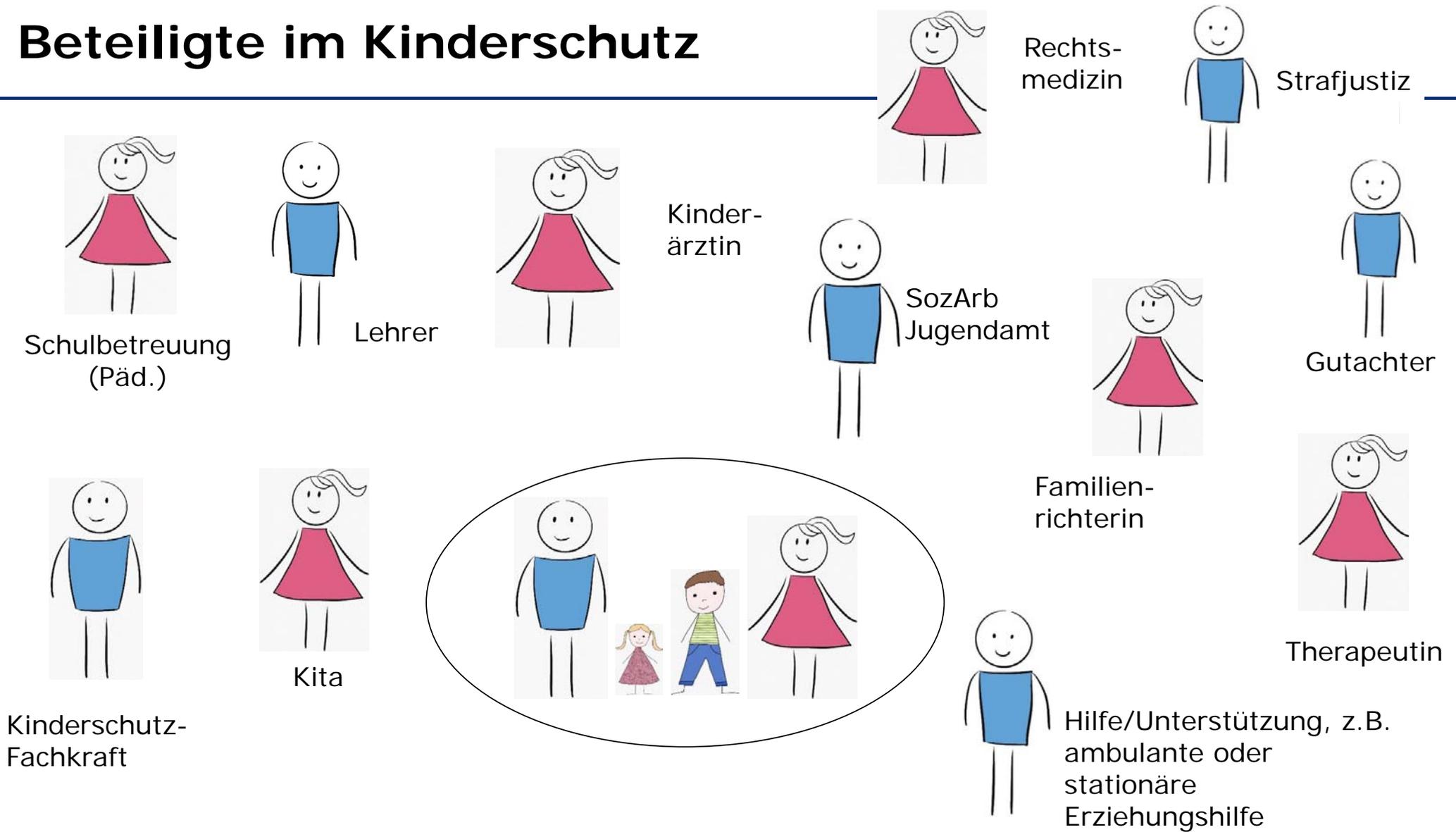
1. Kinderschutz ist gemeinsame Verantwortung vieler
2. Die Aufgaben (und rechtlichen Regelungen) im Kinderschutz differieren je nach Profession und Kontext
3. Kinderschutz braucht Information, Kooperation *und* Vertrauen

Phasen im Kinderschutz



- ▶ **Kindeswohlgefährdung wahrnehmen**
 - verschiedene Professionen, aber auch Nachbarn, ehrenamtlich tätige Personen ...
→ *Einbeziehung anderer Personen/Institutionen? Mitteilung an eine Behörde?*
- ▶ **Kindeswohlgefährdung einschätzen**
 - Fachkräfte selbst, Kinderschutz-Fachkräfte, Fachstellen
→ *Einbeziehung anderer Personen/Institutionen? Mitteilung an eine Behörde?*
- ▶ **Kindeswohlgefährdung abwenden**
 - Hilfe und Unterstützung; evtl. Jugendamt/Familiengericht; Schutzkonzept
→ *Einbeziehung anderer Personen/Institutionen? Mitteilung an eine Behörde?*
- ▶ **Folgen der Kindeswohlgefährdung bearbeiten**
 - Therapie für die Kinder; evtl. strafrechtliche Konsequenzen für die Eltern
→ *Einbeziehung anderer Personen/Institutionen? Mitteilung an eine Behörde?*

Beteiligte im Kinderschutz



Thesen zum Kinderschutz und Datenschutz



1. Kinderschutz ist gemeinsame Verantwortung vieler
2. Die Aufgaben (und rechtlichen Regelungen) im Kinderschutz differieren je nach Profession und Kontext
3. Kinderschutz braucht Information, Kooperation *und* Vertrauen

Regelungen für Professionen/Institutionen *(nach KJSG)*



Institution/Berufsgruppe im staatlichen Wächteramt	Rechtliche Grundlage
1. Jugendhilfe → <u>Prävention</u> (z.B. Hilfen zur Erziehung) und <u>Intervention</u> (Mitteilung an das Jugendamt bzw. das Familiengericht; Inobhutnahme)	SGB VIII (Kinder- und Jugendhilferecht)
<ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt (insbes. ASD/BSD/KSD/JHD ...) 	§ 8a Abs. 1-3+6
<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe (freie Jugendhilfeträger; Einrichtungen der Jugendämter) 	§ 8a Abs. 4
<ul style="list-style-type: none"> • Kindertagespflegepersonen 	§ 8a Abs. 5 <i>(neu!)</i>
2. Familiengericht → Sorgerechtliche Maßnahmen gegen Personensorgeberechtigte	§§ 1666, 1666a BGB
3. Sonstige Berufsgruppen → <u>Prävention</u> (z.B. Frühe Hilfen, Gesundheitsberufe, Beratungsstellen), aber auch Befugnis oder Pflicht zur <u>Information</u> an das Jugendamt	KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz), weitere Gesetze
<ul style="list-style-type: none"> • Berufsheimnisträger*innen (z.B. Lehrer*innen an Schulen, Personen im Gesundheitswesen, SozArb außerhalb der Jugendhilfe), Zoll <i>(neu!)</i> 	Schweigepflicht !! § 4 KKG
<ul style="list-style-type: none"> • Strafverfolgungsbehörden 	§ 5 KKG + § 17 Nr. 5 EGGVG <i>(neu!)</i>
<ul style="list-style-type: none"> • (Sonstige) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen 	§ 8b Abs. 1 SGB VIII

Grundsätze im Kinderschutz



- ▶ Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung → Einschätzung der Gefährdung!
 - mit/ohne insoweit erfahrene (Kinderschutz-)Fachkraft
 - ▶ anonymisiert/pseudonymisiert
 - regelmäßig unter Einbeziehung der Betroffenen (= Erziehungsberechtigte, Kinder/Jugendliche)
 - ▶ Grenze: dadurch würde der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage gestellt
- ▶ Unterscheidung verschiedener Schwellen
 - Nichtgewährleistung des Kindeswohls
 - ▶ alles möglich im Rahmen von Freiwilligkeit!
 - ▶ kein Bruch des Vertrauens (Datenschutz/Schweigepflicht)
 - Kindeswohlgefährdung → weitergehende Befugnisse
 - ▶ Weitergabe von Informationen auch ohne Einwilligung möglich
- ▶ Erst eigene Möglichkeiten ausschöpfen, bevor Informationen weitergegeben werden
 - Ausnahme: Akute gravierende Gefährdung

Kindeswohlgefährdung (§ 1666 Abs. 1 BGB)



▶ „Kindeswohlgefährdung“ → Voraussetzung für Maßnahmen

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes (...) gefährdet (...), so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

■ Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Kindeswohlgefährdung“:

▶ *„eine gegenwärtige, (...) in einem solchen Maße vorhandene Gefahr (...), daß sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des (...) Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt“ (BGH, FamRZ 1956, 350)*

■ Drei wichtige Elemente:

- ▶ Erheblichkeit der zu erwartenden Schädigung (oder bereits eingetreten)
- ▶ zeitliche Nähe der Gefährdung (bzw. Handlungsnotwendigkeit)
 - Schädigung steht unmittelbar bevor (Ausnahme bei seelischen Fernschäden)
- ▶ hinreichende Wahrscheinlichkeit der Schädigung (BVerfG 2020)
 - Verhältnis zum drohenden Schaden: je schwerer der drohende Schaden, desto *geringere* Anforderungen bestehen an die Wahrscheinlichkeit
 - Verhältnis zum beabsichtigten Eingriff: je schwerer der beabsichtigte Eingriff, desto *höher* muss der Grad der Wahrscheinlichkeit sein (Verhältnismäßigkeit); bei *Fremdunterbringung* sind auch negative Folgen der Trennung des Kindes von Eltern zu berücksichtigen

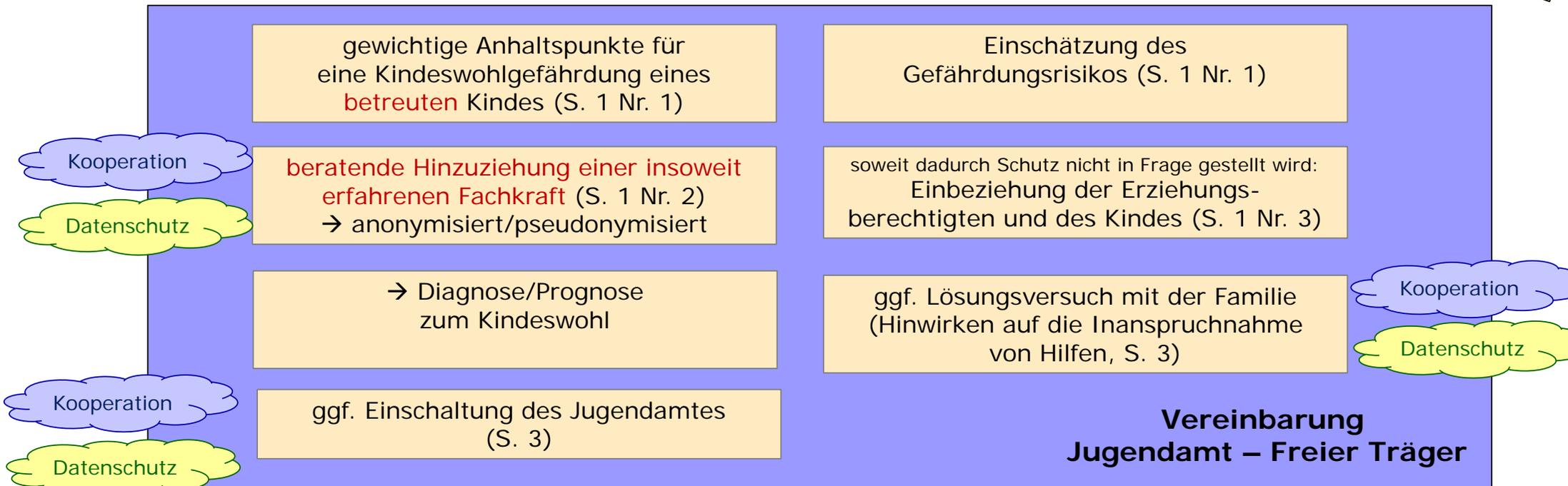
Handlungsablauf bei Einrichtungen/Diensten



ebenso bei Kindertages-
pflegepersonen (Abs. 5)

§ 8a Abs. 4

Gefährdungseinschätzung und Hilfeangebot



§ 8a Abs. 1-3

Jugendamt
(weiter wie unten beschrieben)

Handlungsablauf bei Berufsgeheimnisträger*innen



§ 4 KKG

**Gefährdungseinschätzung
und Hilfeangebot → „soll“**

gewichtige Anhaltspunkte für
eine Kindeswohlgefährdung (Abs. 1)

(Einschätzung des
Gefährdungsrisikos)

Kooperation

Anspruch auf Beratung durch insoweit
erfahrenen Fachkraft (Abs. 2)
→ pseudonymisiert

soweit dadurch Schutz nicht in Frage gestellt wird:
Erörterung mit den Erziehungsberechtigten und
dem Kind/Jugendlichen (Abs. 1)

Datenschutz

→ Diagnose/Prognose
zum Kindeswohl

Hinwirken auf die Inanspruchnahme
von Hilfen (Abs. 1)

Kooperation

Kooperation

Einschaltung des Jugendamtes,
wenn **erforderlich** (Abs. 3)
(i.d.R. nach Hinweis an Betroffene)

Gesundheitsberufe:
unverzögliche Information des Jugendamtes
bei **dringender** Gefahr

Datenschutz

Datenschutz

§ 8a Abs. 1-3

Jugendamt
(weiter wie nachfolgend)

Handlungsablauf im ASD



§ 8a Abs. 1

Gefährdungseinschätzung und Hilfeangebot

z.B. Info durch Berufsgeheimnisträger*in

gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden bekannt (S. 1)

im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (S. 1)

und nach fachlicher Einschätzung (S. 2) :
1. Kind und persönliche Umgebung (Hausbesuch)

→ Diagnose/Prognose zum Kindeswohl

Einschätzung des Gefährdungsrisikos (S. 1)

soweit dadurch Schutz nicht in Frage gestellt wird: Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes (S. 2)

2. Beteiligung der Personen, die nach § 4 KKG [oder § 8a Abs. 4] informiert haben

ggf. Lösungsversuch mit der Familie (Hilfeangebot, S. 3)

Kooperation

Datenschutz

Kooperation

Datenschutz

§ 8a Abs. 2, 3

Einschaltung anderer Institutionen (Abs. 3)
vorrangig durch die Erziehungsberechtigten wenn dringlich durch das Jugendamt

ggf. Anrufung des Familiengerichts (Abs. 2 S. 1)

(grobe) Rückmeldung an die informierende Person (soll), i.d.R. vorab Hinweis an Betroffene (§ 4 Abs. 4 KKG)

bei dringender Gefahr

- Inobhutnahme (Abs. 2 S. 2)
- Hilfe durch Polizei (Abs. 3 S. 2)

Kooperation

Datenschutz

Kooperation

Datenschutz

Kooperation

Datenschutz

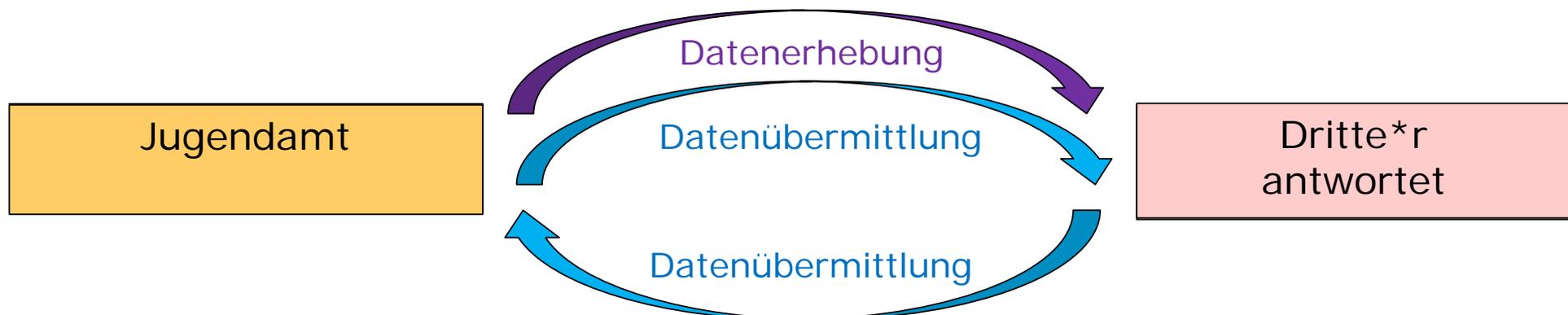
Datenschutz zwischen Berufsgeheimnisträger*in und Jugendamt



- ▶ Info über KWG durch Berufsgeheimnisträger*in an Jugendamt und Rückmeldung durch Jugendamt



- ▶ Nachfrage Jugendamt bei Dritten



Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt!

- ▶ Bestimmungen sind u.a. zu beachten bei
 1. der Informationsgewinnung = Datenerhebung
 - ▶ zur Einschätzung, ob die Anhaltspunkte für eine Gefährdung zutreffen
 - ▶ Grundsatz: bei den Betroffenen → nur ausnahmsweise bei Dritten
 2. der Gefährdungseinschätzung mit Fachkräften
 - a) innerhalb der Einrichtung = Datenverwendung
 - b) zusammen mit einer externen Fachkraft = Datenübermittlung
→ anonymisiert
 3. der Information anderer Stellen = Datenübermittlung
 - ▶ des Jugendamtes, anderer Träger, anderer Jugendämter, des Familiengerichtes, der Gesundheitshilfe, der Polizei, Rückmeldung durch Jugendamt an freie Träger
 - ▶ nur mit Übermittlungsbefugnis unter Beachtung von Schranken!

Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe



▶ Zulässigkeit einer Datenübermittlung

a) Übermittlungsbefugnis?

- ▶ Einwilligung (§ 67b Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 SGB X und Art. 4 Nr. 11, Art. 7 EU-DSGVO)
- ▶ gesetzliche Übermittlungsbefugnis (§ 67b Abs. 1 i.V.m. §§ 67e-75 SGB X)

b) Einschränkung der Übermittlungsbefugnis?

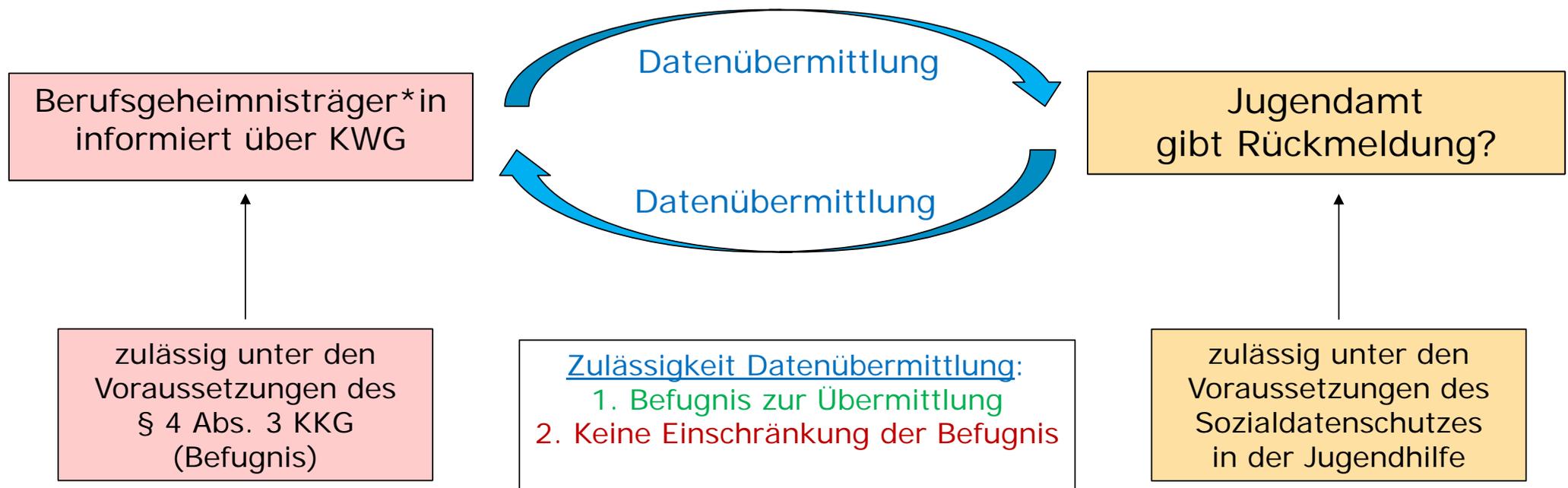
- ▶ Gefährdung des Hilfeerfolgs (§ 64 Abs. 2 SGB VIII)
 - nur anwendbar bei Übermittlung nach § 69 SGB X
- ▶ Anvertraute Daten (§ 65 SGB VIII)



Datenschutz zwischen Berufsgeheimnisträger*innen und Jugendamt



- ▶ Info über KWG durch Berufsgeheimnisträger*in an Jugendamt und Rückmeldung durch Jugendamt



Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe



► Rückmeldung Jugendamt an meldende Institution/Person?



- Datenübermittlung uneingeschränkt möglich mit **Einwilligung** → **bester Weg!!**
- Übermittlungsbefugnis, soweit die Rückmeldung dafür erforderlich ist, dass das Jugendamt die *eigenen Aufgaben* erfüllen kann (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 SGB X)
 - ▶ Schutzauftrag des Jugendamtes (§ 8a Abs. 1 SGB VIII = eigener Kinderschutz-Fall)
 - ▶ Rückmeldung an informierende Berufsgheimnisträger*innen (§ 4 Abs. 4 KKG)
 - ▶ Problem: keine entsprechende Regelung für Einrichtungen/Dienste der Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)
- Beschränkung § 64 Abs. 4 SGB VIII: Rückmeldung nur 3 Aspekte
 - 1. haben sich Anhaltspunkte bestätigt
 - 2. ist das Jugendamt tätig geworden
 - 3. ist das Jugendamt noch tätig
- Einschränkung § 64 Abs. 2 SGB VIII: nicht, soweit dadurch Hilfen in Frage gestellt werden
- Einschränkung § 65 SGB VIII: keinerlei anvertraute persönliche Geheimnisse

← neu!

← neu!

Und die zweite Situation ...



▶ Nachfrage Jugendamt bei Dritten

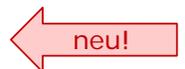


▪ **Datenerhebung**

- ▶ zulässig, soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich (§ 62 Abs. 1 SGB VIII)
- ▶ ausnahmsweise nicht bei Betroffenen, sondern **bei Dritten** erlaubt
 - die Daten sind zur Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII erforderlich und diese Aufgabe erfordert die Erhebung bei anderen (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 d) SGB VIII)

▪ **Datenübermittlung**

- ▶ Übermittlungsbefugnis, soweit die Rückmeldung dafür erforderlich ist, dass das Jugendamt die *eigenen Aufgaben* erfüllen kann (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 SGB X)
 - § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII: Beteiligung von Personen, die gem. § 4 Abs. 3 KKG Daten an das Jugendamt übermittelt haben, an der Gefährdungseinschätzung
- ▶ Einschränkung § 64 Abs. 2 SGB VIII: nicht, soweit dadurch Hilfen in Frage gestellt werden
- ▶ Einschränkung § 65 SGB VIII: keinerlei anvertraute persönliche Geheimnisse



Thesen zum Kinderschutz und Datenschutz



1. Kinderschutz ist gemeinsame Verantwortung vieler
2. Die Aufgaben (und rechtlichen Regelungen) im Kinderschutz differieren je nach Profession und Kontext
3. Kinderschutz braucht Information, Kooperation *und* Vertrauen

Vertraulichkeit / Datenschutz



▶ Bedeutung

- Integraler Bestandteil des Berufsethos in vielen Berufen
- zentraler Aspekt der persönlichen professionellen Haltung

▶ Ziele

- Schutz und Achtung des **Grundrechts** auf **informationelle Selbstbestimmung** des Einzelnen
(Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG)
- Gewährleistung einer Arbeitsbeziehung als **konkreter Vertrauensbeziehung**
- **Allgemeiner Schutz** der Arbeitsgrundlage bestimmter **Professionen** mit großem Vertrauensbezug

Realisierung der Vertraulichkeit



▶ Datenschutz

- EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)
- Bundes- und Landesdatenschutzgesetz
- Sozialdatenschutz (SGB I, X, VIII)
- Kirchliche Datenschutzgesetze (DSG EKD; KDG)
- weitere Datenschutz-Regelungen in verschiedenen Gesetzen (Bund/Land)

▶ Schweigepflicht der einzelnen Personen

- § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- Regelungen in Berufsordnungen (z.B. § 9 Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe)
- Zeugnisverweigerungsrechte
- Vorschriften des Arbeitsrechts zur Wahrung innerdienstlicher Geheimnisse

Schweigepflicht § 203 Strafgesetzbuch



▶ Verletzung von Privatgeheimnissen

- Berufsgeheimnisträger*innen (s. Aufzählung!), deren Gehilf*innen, Auszubildende, Praktikant*innen; Amtsträger*innen
- fremdes Geheimnis
- in beruflicher Eigenschaft anvertraut/sonst bekannt geworden
- offenbaren (mindestens bedingt vorsätzlich)
- unbefugt → **Offenbarungsbefugnisse** (dann erlaubt):
 - ▶ Schweigepflichtsentbindung= **Einwilligung**
 - ▶ **rechtfertigender Notstand**, § 34 StGB
 - ▶ **gesetzliche Pflichten** (z.B. Anzeigepflichten bestimmter geplanter Straftaten nach § 138 StGB, Zeugnispflicht im Gerichtsverfahren, Hilfeleistung in Not)
 - ▶ **berufsspezifische Pflichten**: bei KWG → §§ 8a SGB VIII, 4 KKG

Vertraulichkeit und Kinderschutz



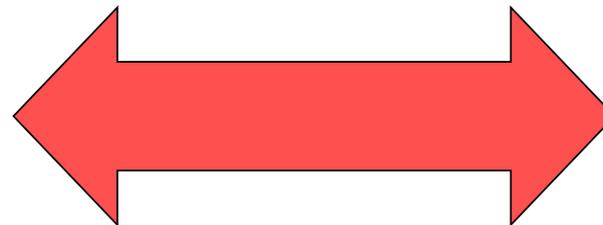
„Wir dürfen keine Informationen weitergeben, denn wir unterliegen der Schweigepflicht – aber wie sollen wir dann das Kind schützen?“

„Wir würden ja gerne noch enger kooperieren, aber wir unterliegen leider der Schweigepflicht.“

„Wir unterliegen doch der Schweigepflicht, wieso sollen wir dann Informationen (an das Jugendamt, das Gericht, die Polizei) weitergeben?“

Verschwiegenheit als Chance oder Grenze für den Kinderschutz?

Schutz des Vertrauens
(wichtig für die
Hilfebeziehung)



Schutz des Kindes
vor Gefährdung

Vertraulichkeit und Kinderschutz



▶ Vertrauen in Kinderschutzfällen??

- **„Ohne Vertrauen gibt es kein Anvertrauen!“**

(Kliemann in Fegert et al. 2018, S. 278)

- **„Effektive Hilfe braucht Vertrauen!**

Vertrauen der AdressatInnen in die Fachkräfte und Vertrauen der Fachkräfte in die AdressatInnen. Dieser Grundsatz gilt auch im Kinderschutz.“

(Radewagen in Dialog Erziehungshilfe 2/2018, 20)

- aber: **„Mit Vertrauen ist keineswegs ‚blindes Vertrauen‘ gemeint“**

(Mörsberger in ZKJ 4/2021, S. 141)

Kinderschutz und Vertrauen



- ▶ Was bedeutet das konkret?
 - Voraussetzungen für Vertrauen:
 - ▶ transparenter, wertschätzender, ressourcen-orientierter, partizipativer Umgang
 - Folgen des Vertrauens:
 - ▶ Den Adressat_innen fällt es leichter, aktiv im Sinne des Schutzes ihrer Kinder mitzuwirken
 - ▶ Kooperative, problemeinsichtige Eltern sprechen unangenehme Themen eher an und wirken beim Kinderschutz aktiver mit
 - ▶ Personen und Institutionen, denen Eltern vertrauen, können evtl. eher zur Inanspruchnahme weiterer Unterstützung motivieren, daher immer erst eigene Hilfsmöglichkeiten ausschöpfen!

Kinderschutz und Vertrauen



- ▶ Was bedeutet das konkret?
 - Aber: Kinderschutz fordert manchmal Handeln gegen den Willen von Eltern und Kontrolle
 - Wichtig ist jedoch immer Transparenz:
 - ▶ Kommunikation „hinter dem Rücken“ schadet im Kinderschutzprozess
 - ▶ Wenn Informationen ohne Zustimmung weitergegeben werden (müssen)
 - Hinweis an die Betroffenen
 - ▶ Klärung mit den Betroffenen, dass eine Rückmeldung und kooperativer Kinderschutz sinnvoll sind
 - Schweigepflichtsentbindung

Verhältnis Kinderschutz – Datenschutz



▶ Datenschutz verhindert Kinderschutz?

- das kann passieren → Defizite beim Austausch von Informationen und der Zusammenarbeit verschiedener Akteur*innen sind die häufigste Fehlerquelle in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen

▶ Kinderschutz bricht Datenschutz?!

- manchmal – aber nicht immer, denn dann wäre keine effektive Hilfe möglich

▶ Daher: Kinderschutz braucht einen starken Datenschutz!

- im Einzelfall können sich widerstreitende Interessen gegenüberstehen, hier hilft eine fachgerechte Anwendung der Datenschutzvorschriften!

Gliederung



- ▶ Heranführung an das Thema
 - Gelingensfaktoren im Kinderschutz
- ▶ Thesen zum Kinderschutz und Datenschutz
 1. Kinderschutz ist gemeinsame Verantwortung vieler
 2. Die Aufgaben im Kinderschutz differieren
 3. Kinderschutz benötigt Kooperation *und* Vertrauen

▶ Fazit

Fazit



- ▶ Kinderschutz ist gemeinsame Verantwortung vieler
 - Die Aufgaben und rechtlichen Regelungen differieren je nach Profession und Kontext
 - Netzwerke mit Kenntnis der Aufgaben und Befugnisse der anderen Beteiligten
 - Vereinbarungen für Abläufe, Zuständigkeiten
- ▶ Gelingensbedingungen und rechtliche Regelungen
 - Die Vorschriften, z.B. im SGB VIII und KKG, ermöglichen (bei richtiger Umsetzung) guten Kinderschutz
 - Wichtige Gelingensbedingungen kommen in den Verfahrensabläufen vor und können umgesetzt werden
 - ▶ u.a. Fachlichkeit, Partizipation, Kooperation, Vertraulichkeit

Fazit



- ▶ Kinderschutz braucht Information, Kooperation *und* Vertrauen
 - Kinderschutz fordert manchmal Handeln gegen den Willen von Eltern und Kontrolle
 - ▶ regelmäßig nur mit Transparenz
 - aber Kinderschutz kann nur dann gelingen, wenn vertrauensvolle Beziehungen aufgebaut und genutzt werden



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Brigitta Goldberg
Ev. Hochschule R-W-L
Immanuel-Kant-Str. 18-20
44803 Bochum
goldberg@evh-bochum.de
www.brigitta-goldberg.de



EVANGELISCHE HOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

Copyright-Nachweise



Foto von [Caio Resende](#) von [Pexels](#)
<https://www.pexels.com/de-de/foto/paar-liebe-ringe-buch-56926/>



<https://pxhere.com/de/photo/1446863>
CC0



License CC-BY 4.0 ©torange.biz
Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).
Für Internet-Website der Hyperlink auf [torange.biz](#)



<https://pixabay.com/de/photos/teddy-teddyb%C3%A4r-verband-krank-562960/>
Bild von [congerdesign](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/photos/akten-aktenordner-alt-b%C3%BCro-ordnung-1020481/>
Bild von [Hauim2](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/illustrations/paragraf-anwalt-mensch-person-67401/>
Bild von [Gerd Altmann](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/photos/polizei-handschellen-festnahme-2122373/>
Bild von [4711018](#) auf [Pixabay](#)